

Arbeitsrechtliche Vollmacht

Zustellungen werden nur an den Bevollmächtigten erbeten!

Allen Rechtsanwälten / Rechtsanwältinnen von



wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich etwaiger Schlichtungsverfahren, der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Klagen und Widerklagen;
2. zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere auch zur Geltendmachung von Ansprüchen z.B. gegen Dritte u.a.);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben im Rubrum genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren des Mandanten und Gegners).

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen. Die Vollmacht ist gleichzeitig auch eine Geldempfangsvollmacht, berechtigt also Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen und Akten, Register etc. einzusehen.

Rosenheim, den

(Unterschrift Mandant)

Der Rechtsanwalt wird ermächtigt sämtliche mandatsbezogenen Unterlagen und Dokumente nach Beendigung des Mandates zu vernichten.

Ich bestätige ausdrücklich vor Abschluss des Mandates darauf hingewiesen worden zu sein, dass im Arbeitsgerichtsprozess 1. Instanz auch bei Obsiegen **kein Anspruch auf Kostenerstattungsanspruch** insbes. für die Hinzuziehung des Prozessbevollmächtigten besteht. Auch wurde mir erklärt, dass ich selbst auftreten oder mich durch einen Dritten vertreten lassen kann.

Rosenheim, den

(Unterschrift Mandant)